

Einwohnergemeinde Madiswil



Reglement über die Tagesschulangebote

vom 11. Dezember 2010

Die Einwohnergemeinde Madiswil erlässt gestützt auf Artikel 14d – 14h des bernischen Volksschulgesetzes (VSG, BSG 432.210) und die kantonale Tagesschulverordnung (TSV, BSG 432.211.2) das folgende Reglement:

Angebot

Grundsatz	Art. 1 Die Tagesschulangebote werden von der Einwohnergemeinde Madiswil geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
Gebühren	Art. 2 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben. ² Die Gebühren werden vierteljährlich in Rechnung gestellt. ³ Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 5 und 15 Franken (Rahmen). ⁴ Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr mit einfachem Beschluss. ⁵ Zur Festsetzung der Gebührenhöhe haben die Eltern mit der definitiven Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot einzureichen: <ul style="list-style-type: none">- Unselbständigerwerbende: aktueller Lohnausweis- Selbständig- und Unselbständigerwerbende: letzte definitive Veranlagung der Steuerverwaltung des Kantons Bern
Bereitstellung	Art. 3 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
Anmeldung	Art. 4 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt im letzten Quartal des Schuljahres. ² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr; für das Mittagstischangebot ist sie für ein Schulhalbjahr verbindlich. ³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.
Abmeldung und Beitragsreduktion	Art. 5 ¹ Vorübergehende Abmeldungen werden nicht berücksichtigt und in Rechnung gestellt. ² Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren. ³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulpilgerreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Personal

Anstellung des Tages-
schulpersonals

Art. 6 Die Anstellungsbedingungen des Tageschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Einwohnergemeinde Madiswil.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 18. Oktober 2010 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Die Versammlung vom 11. Dezember 2010 nahm dieses Reglement an.

Madiswil, 11. Dezember 2010

EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:



Fritz Sigrist



Andreas Hasler

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Tagesschulangebote hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 4. November 2010 und 9. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Madiswil, 13. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber:



Andreas Hasler